

ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZWANGSARBEITER

*Ein Gesetzesentwurf für die Stiftung
„Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“*

Klaus von Münchhausen (Hrsg.)
Dr. Manfred Brüning
Daniela Langen
Dr. Marcus Werner

VORWORT

Von seiner Reise nach Jugoslawien berichtete der damalige deutsche Außenminister Willy Brandt in seinen "Begegnungen und Einsichten" folgende Episode:

"Als Tito das Thema der Wiedergutmachung (der Zwangsarbeiter) anschnitt, wies ich auf die juristischen und politischen Schwierigkeiten hin, die - auch im Zusammenhang mit dem Londoner Schuldenabkommen - für uns damit verbunden waren [...]. Ich mußte ihm auch sagen, unsere nachwachsende Generation bringe nur begrenztes Verständnis dafür auf, daß sie zusätzliche Verpflichtungen für die Sünden der Väter und Großväter auf sich nehmen solle [...]."

Eine ähnlich lautende Absage gab der Friedensnobelpreisträger wenig später auch der polnischen Regierung.

Mehr als zwanzig Jahre danach - der deutsche Wiedervereinigungsprozeß war im vollen Gange - wollte die CDU-FDP Bundesregierung der Forderung Polens nach einem Grenz- und Freundschaftsvertrag nur entgegenkommen, wenn die Nachbarn auf Reparationen und damit auch auf die Zwangsarbeiterentschädigung verzichten würden. Graf Lambsdorff hatte sich für die FDP am deutlichsten festgelegt. Erst auf Anregung der Regierung der USA ließ man diese kompromißlose Haltung fallen. Jetzt ist Graf Lambsdorff Leiter der Arbeitsgruppe der Bundesregierung geworden, die ein Konzept für eine Bundesstiftung für Zwangsarbeiter entwickeln soll.

Wir freuen uns, daß Graf Lambsdorff seinen damaligen Standpunkt aufgegeben und zu einer Haltung des Respekts vor den alt gewordenen NS-Opfern gefunden hat. Nicht die Honorarforderungen der amerikanischen Rechtsanwälte sind das wirkliche Problem, sondern mittlerweile jeder Tag und jede Woche einer weiteren Verzögerung. Die ehemaligen Zwangsarbeiter sind inzwischen an die achtzig Jahre alt. Die Firmen Diehl, Volkswagen und Siemens haben sich vor einem guten Jahr zu einer Initiative bewegen lassen, die vorbildlich ist. Nach diesem System hätte schon längst die gesamte deutsche Großindustrie einsteigen

können. Eine traurige Erfahrung haben wir bei der Hilfe für die alten Leute machen müssen: Sie haben die Details häufig schon so weit vergessen, daß sie einen komplizierten Fragebogen zum Zwecke ihrer Identifizierung gar nicht mehr ausfüllen können. Andere Personen erleben durch die Konfrontation mit den jahrzehntelang verdrängten Erinnerungen erneute Retraumatisierungen, die ihnen die späte Freude an einer sogenannten humanitären Geste von deutscher Seite vergällen werden.

Der hier vorgelegte Entwurf eines Stiftungsgesetzes erlaubt eine schnelle Initiative auf der Grundlage eines Stufenmodells, damit nicht weiter hinter den Kulissen verhandelt und geplant werden muß. Mit dem Konzept ist die Mahnung verbunden, daß noch längeres Zuwarten von den Opfern als Zynismus verstanden wird, da ja die Zusagen der Großindustrie und des Bundeskanzlers nun schon fast ein Jahr her sind. Unverständlich ist deshalb die seit letztem Herbst so nachgiebige Haltung der deutschen Industrie vor den Drohungen amerikanischer Rechtsanwälte. Was wirklich zu befürchten stände, wenn der Bundestag ohne die Zustimmung amerikanischer Lobbyisten ein Stiftungsgesetz verhandeln und verabschieden würde, ist bisher der Öffentlichkeit nicht erklärt worden.

Eine Diskussion im deutschen Bundestag und in der allgemeinen Öffentlichkeit braucht, wie Willy Brandt es seinerzeit annahm, heute niemand mehr zu scheuen. Die Hilfsbereitschaft und Gastfreundschaft der deutschen Bevölkerung für Opfer von Kriegen und Bürgerkriegen ist sprichwörtlich und im übrigen weltweit bekannt. Von daher appellieren wir auch, diese moralisch mehr als finanziell große Aufgabe nicht mehr diskret hinter verschlossenen Türen zu verhandeln, sondern frank und frei in die Öffentlichkeit zu gehen. Die Hilfsbereitschaft Graf Lambsdorffs sollte für sich selbst Aufruf genug sein.

Bremen, 2. August 1999
Klaus, Freiherr von Münchhausen

INHALT

I. EINLEITUNG	6
II. KONZEPT	7
1. Grundstruktur des Konzepts	7
2. Grundzüge des Stiftungsgesetzes	7
3. Grundzüge der Satzung	9
4. Grundzüge der völkerrechtlichen Vereinbarung	10
III. ENTWURF DES STIFTUNGSGESETZES	11
1. Text des Gesetzes	11
2. Gesetzesbegründung	18
IV. ENTWURF DER STIFTUNGSSATZUNG	28
1. Text der Satzung	28
2. Begründung der Satzung	33
V. ENTWURF EINER VÖLKERRECHTLICHEN VEREINBARUNG	35
1. Text der Vereinbarung	35
2. Begründung der Vereinbarung	37
VI. ANHANG	40
1. Quellentexte	40
2. Der Herausgeber und die Autoren	44

Der Text dieser Schrift darf vervielfältigt werden.
Die Autoren bitten um die Übersendung eines Belegexemplars.

I. EINLETUNG

kündigung ohne Folgen

Im Februar 1999 kündigte die neugewählte Bundesregierung zusammen mit zwölf Unternehmen an, einen Fonds zur Entschädigung von Zwangsarbeitern zu gründen. Seither ist nur in Umrissen zu erkennen, wie der Fonds umgesetzt werden soll. Die vorliegende Broschüre enthält ein umfassendes Konzept zur Realisierung des Fonds. Mit der Implementierung des Fonds soll versucht werden, eine offene historische Aufgabe zumindest zum Teil zu lösen.

Das Konzept

Hierzu wird zunächst ein Gesamtüberblick über das rechtliche Konzept gegeben (II. Konzept), das sodann im einzelnen dargestellt und erläutert wird. Kern des Konzepts ist das Stiftungsgesetz. Sein vollständiger Wortlaut wird paragraphenweise begründet (III. Entwurf des Stiftungsgesetzes). Der Entwurf des Gesetzes wird ergänzt durch den Entwurf der Stiftungssatzung (IV. Entwurf der Stiftungssatzung). Um umfassende Rechtssicherheit zu erzielen, ist es unabdingbar, einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag abzuschließen. Der hierfür notwendige Textentwurf und dessen Begründung runden das Konzept ab (V. Entwurf einer völkerrechtlichen Vereinbarung).

II. KONZEPT

1. GRUNDSTRUKTUR DES KONZEPTS

Als erste Stufe sollte kurzfristig eine unselbständige Stiftung ins Leben gerufen werden, die sofort mit den notwendigen Vorarbeiten beginnt. Hierbei kann auf die Vorarbeiten der Firmen zurückgegriffen werden, die bereits Fonds zugunsten von Zwangsarbeitern gegründet und Zahlungen an Zwangsarbeiter geleistet haben.

Ziel muß es sein, eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zu gründen, denn nur so kann für beide Seiten - Zwangsarbeiter und Firmen - die nötige Rechtssicherheit erzielt werden. Hierzu ist ein Bundesgesetz notwendig. Auf der Basis dieses Bundesgesetzes fließen die Zahlungen der Firmen in die Stiftung und aus ihr heraus an die Zwangsarbeiter. Das Gesetz muß klarstellen, daß damit innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland alle Ansprüche der Zwangsarbeiter endgültig erlöschen.

Für Firmen, die als Stifter in den Fonds einzahlen, muß im Gegenzug auch außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland soweit wie möglich Rechtssicherheit erzielt werden. Ein geeignetes Mittel ist der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags. In dem völkerrechtlichen Vertrag müssen sich die beteiligten Staaten verpflichten, Klagen von ehemaligen Zwangsarbeitern die rechtliche Grundlage zu entziehen.

2. GRUNDZÜGE DES STIFTUNGSGESETZES

Die Stiftung verfolgt den Zweck, Zwangsarbeit während der nationalsozialistischen Zeit zu entschädigen.

Stifter sind neben der Bundesrepublik Deutschland insbesondere diejenigen Unternehmen, die während des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeiter beschäftigt haben und ihre historische Verantwortung für die Vergangenheit dadurch akzeptieren, daß sie sich freiwillig an der Stiftung beteiligen.

*Unselbständige Stiftung
sofort*

*Stiftung des öffentlichen
Rechts*

*Völkerrechtliche Verein-
barung*

Zweck der Stiftung

Stifter

Stiftungsumfang

Es kann davon ausgegangen werden, daß noch rund 1 Million ehemaliger Zwangsarbeiter leben. Geht man weiterhin davon aus, daß in der Regel 10.000 DM als einmalige Entschädigung gezahlt werden sollen, muß die Stiftung mit 10 Milliarden DM ausgestattet werden. Zwölf Firmen haben bereits am 16. Februar 1999 im Rahmen der Gespräche mit Bundeskanzler Schröder freiwillig die Zahlung von 2,2 Milliarden DM zugesagt. Der Bund sollte eine weitere Milliarde hinzusteuern. Die fehlenden 6,8 Milliarden DM werden von Firmen, den Ländern und Kommunen aufgebracht. Mit der Beteiligung erhalten sie die gewünschte Rechtssicherheit.

Stiftungsrat

An der Spitze der Stiftung steht der Stiftungsrat. Ihm gehören sieben Mitglieder an. Davon werden zwei Mitglieder aus der Gruppe der Opfer bzw. der Opferorganisationen benannt.

Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand, der angesichts des Umfangs der zu bewältigenden Aufgabe voraussichtlich hauptamtlich tätig sein wird, vertritt die Stiftung nach außen.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Zivilpersonen, die während der nationalsozialistischen Zeit zwangsweise für das Deutsche Reich, seine Stellen, die Länder und Kommunen, die Unternehmen oder in der Landwirtschaft arbeiten mußten und dafür keine oder nur eine unangemessen geringe Vergütung erhalten haben. Die im Rahmen von privaten Stiftungen an Zwangsarbeiter bereits geleisteten Zahlungen sind auf Leistungen nach dem Stiftungsgesetz anzurechnen.

Leistungen

In der Regel soll jeder Zwangsarbeiter eine pauschale Entschädigung von 10.000 DM erhalten. In Abhängigkeit von Art, Umständen und Dauer der Zwangsarbeit ist im Ausnahmefall eine Differenzierung im Rahmen von 5.000 DM bis zu 15.000 DM möglich.

Keine Abwertung

Zahlungen an Personen außerhalb des Bereichs, in dem der Euro Zahlungsmittel ist, erfolgen in der jeweiligen Landeswährung, oder auf Antrag in EURO oder in DM und dürfen den Wert der Entschädigung in DM nicht unterschreiten.

Die Kapitalentschädigung soll verzinst werden, damit die Stiftung einen Anreiz hat, die Auszahlungen zügig vorzunehmen.

Verzinsung

Die Leistungen aus der Stiftung sind einkommensteuerfrei und bleiben bei der Berechnung sonstiger Einkünfte unberücksichtigt. Die Ansprüche sind nicht übertragbar, verpfändbar oder pfändbar. Stirbt ein Anspruchsberechtigter nach Inkrafttreten des Gesetzes und nach Antragstellung, ist der Anspruch auf die Leistung vererblich. Ansonsten können die Erben ehemaliger Zwangsarbeiter keine Leistungen beantragen.

*Steuerfreiheit,
keine Anrechnung auf
sonstige Einkünfte*

Sobald die ehemaligen Zwangsarbeiter Leistungen erhalten haben, verlieren sie alle Ansprüche gegen die Firmen, für die sie arbeiten mußten und auch alle Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder und Kommunen. Jede Firma kann alle gegen sie gerichteten Ansprüche zum Erlöschen bringen, indem sie 5.000 DM für jeden bei ihr beschäftigten Zwangsarbeiter in den Fonds einzahlt.

*Ausschluß von
Ansprüchen*

3. GRUNDZÜGE DER SATZUNG

Die Satzung enthält Detailregelungen über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sowie über das Verfahren, das bei der Bearbeitung der Anträge und bei der Auszahlung der Leistungen einzuhalten ist.

Detailregelungen

Die Stiftung versendet auf Anfrage Antragsformulare in den jeweiligen Landessprachen. Die Entscheidung über die Leistungsgewährung ergeht auf der Basis der darin gemachten Angaben. Die Antragsteller haben ihre Angaben glaubhaft zu machen. Die Angaben werden sodann mit den bei der Stiftung vorhandenen Informationen abgeglichen.

Antragsverfahren

4. GRUNDZÜGE DER VÖLKERRECHTLICHEN VEREINBARUNG

- Hohe Rechtssicherheit* Mit der multilateralen völkerrechtlichen Vereinbarung soll eine hohe Rechtssicherheit für diejenigen Firmen erreicht werden, die in den Fonds einzahlen. Zugleich würde dadurch für die Firmen ein Anreiz für eine Beteiligung an dem Fonds geschaffen.
- Vertragspartner* Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sind Zwangsarbeiter aus folgenden Ländern deportiert worden: (alphabetisch sortiert) Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Rußland, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn und Weißrußland. Vertragspartner der völkerrechtlichen Vereinbarung sollten in jedem Fall diejenigen Staaten sein, in denen noch eine große Anzahl ehemaliger Zwangsarbeiter lebt, also insbesondere Rußland, Polen und die Ukraine. Daneben ist es unerlässlich, daß Israel und die Vereinigten Staaten von Amerika die Vereinbarung unterzeichnen und ratifizieren.
- Verzicht auf Klagen* Kern der Vereinbarung ist der Verzicht der Staaten für sich selbst und ihre Staatsangehörigen auf alle Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Kommunen sowie gegen alle Firmen und Personen, die eine Mindestsumme von 5.000 DM je beschäftigten Zwangsarbeiter in den Fonds einzahlen.
- Für den Beitritt offen* Die Vereinbarung ist für den Beitritt weiterer Staaten offen und tritt nach Ratifizierung durch die Signatarstaaten in Kraft.

III. ENTWURF DES STIFTUNGSGESETZES

1. TEXT DES GESETZES

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

(1) Zur Entschädigung von Zwangsarbeit während des Nationalsozialismus wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit" errichtet. Sie entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 1

Errichtung und Sitz

(2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

Zweck der Stiftung ist, das in § 1 niedergelegte Ziel durch Auszahlung der Leistungen an die anspruchsberechtigten Personen zu erfüllen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Stifter sind der Bund sowie diejenigen Unternehmen, Länder und Kommunen, die während des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeiter beschäftigt haben und sich an der Stiftung beteiligen wollen.

§ 3

Stifter, Stiftungsvermögen

(2) Das Stiftungsvermögen beträgt 3,2 Milliarden Deutsche Mark.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat (§ 5 Nr. 1, § 6) mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf. Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen ändern.

§ 4

Satzung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsvorstand

§ 5

Organe

§ 6
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied wird vom Bundesministerium der Finanzen, vom Bundeskanzleramt, vom Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) und vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) benannt. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Bundeskanzleramts für dasjenige Unternehmen benannt, das insgesamt den größten Anteil an finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt hat. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Kreis der Opfer bzw. deren Vertreter benannt.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolge benannt. Einmalig wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Beschlüsse faßt der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit; er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands. Das Nähere regelt die Satzung.

(8) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist; diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.

(9) Der Stiftungsrat ist zur Einsetzung von Ausschüssen befugt, die ihn bei seiner Arbeit beraten oder unterstützen.

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7

Stiftungsvorstand

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Stiftungsrats bestellt.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

(1) Am Sitz der Stiftung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie erledigt die anfallende Arbeit.

§ 8

Geschäftsstelle

(2) Das Nähere regelt die Satzung.

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 9

***Aufsicht, Haushalt,
Rechnungslegung,
Rechnungsprüfung***

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Stiftung ist den Stiftern nach § 3 rechnungslegungspflichtig. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Mitteilung über die Gesamtkosten der Stiftung werden jeweils nach Abschluß des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, vorgelegt.

(4) Rechnungsprüfungsbehörde ist der Bundesrechnungshof.

§ 10
Steuerbegünstigung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.

§ 11
Verwaltungskosten

Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln zu tragen.

§ 12
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsvorstands und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die während ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse sowie über alle Vorgänge der Stiftung Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn sie die Tätigkeit für die Stiftung beendet haben. Personen, die bei der Stiftung beschäftigt sind und aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen haben, sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I. S. 469, 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger sind.

§ 13
Datenschutz

Die Stiftung darf für die Antragsbearbeitung personenbezogene Daten erheben, speichern, verarbeiten und weitergeben, um den Stiftungszweck erfüllen zu können.

§ 14
Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist aufzuheben, wenn der Zweck erreicht ist.
- (2) Über die Verwendung des bei Aufhebung der Stiftung vorhandenen Vermögens entscheidet der Stiftungsrat.

TEIL II - LEISTUNGEN

§ 15
Finanzielle Ausstattung

- (1) Für Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes sind der in § 3 Abs. 2 genannte Betrag sowie weitere 6,8 Milliarden Deutsche Mark zuzüglich der hierauf entfallenden Erträge zu verwenden.

(2) Die Mittel für die finanziellen Leistungen werden wie folgt aufgebracht:

1. Der Bund verpflichtet sich, 1 Milliarde Deutsche Mark nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung zu stellen.
2. Folgende Unternehmen haben sich verpflichtet, zunächst 2,2 Milliarden Deutsche Mark zu zahlen: Allianz AG, BASF AG, Bayer AG, BMW AG, DaimlerChrysler AG, Degussa AG, Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG, Hoechst AG, Krupp-Hoesch AG, Siemens AG, Volkswagen AG.

Dabei werden Leistungen im Rahmen des Soforthilfeprogramms (§ 25) berücksichtigt.

3. 6,8 Milliarden Deutsche Mark werden von Unternehmen, den Ländern und Kommunen freiwillig erbracht.

(1) Einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben Zivilpersonen, die während der Zeit des Nationalsozialismus für das Deutsche Reich, seine Stellen, die Länder, die Kommunen, die Unternehmen oder in der Landwirtschaft zwangsweise Arbeit leisten mußten und dafür entweder gar keine oder nur eine unangemessen geringe Vergütung erhalten haben.

(2) Hat ein Anspruchsberechtigter bereits Zahlungen aus einem Fonds erhalten, beispielsweise von einem früher zur I.G. Farbenindustrie gehörenden Unternehmen oder von Volkswagen, Diehl, Siemens oder der zum Zwecke der Soforthilfe gegründeten unselbständigen Stiftung der unter § 15 Abs. 2 Nr. 2 genannten Unternehmen, so muß er sich diese auf die Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes anrechnen lassen.

(1) Den in § 16 genannten Personen steht eine Entschädigung in Form einer Kapitalentschädigung zu.

§ 16
Anspruchsberechtigte
Personen

§ 17
Leistungen

(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung richtet sich nach Art, Umständen und Dauer der Zwangsarbeit. Sie beträgt in der Regel 10.000 Deutsche Mark, mindestens 5.000 Deutsche Mark und höchstens 15.000 Deutsche Mark.

(3) Die Zahlung an anspruchsberechtigte Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs haben, in dem der EURO Zahlungsmittel ist, erfolgt in der jeweiligen Landeswährung und darf den Wert der Entschädigung in Deutschen Mark nicht unterschreiten. Auf Antrag erfolgt sie in EURO oder in DM.

(4) Das Nähere regeln die Satzung und die Richtlinien.

§ 18 Die Kapitalentschädigung nach § 17 ist ab Antragstellung mit vier
Verzinsung vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 19 (1) Leistungen, die von der Stiftung gewährt werden, sind ein-
steuerfreiheit, Anrechnung kommensteuerfrei.
auf andere Leistungen

(2) Die Leistungen der Stiftung werden nicht auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet und auch nicht bei der gesetzlich vorgesehenen Ermittlung von Einkommen oder Vermögen berücksichtigt.

§ 20 (1) Die Ansprüche auf Leistungen der Stiftung können nicht über-
Übertragbarkeit, verpfändet oder gepfändet werden.
Vererblichkeit

(2) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und Antragstellung durch die anspruchsberechtigte Person ist der Anspruch vererblich.

§ 21 (1) Der Stiftungsvorstand gewährt auf Antrag Leistungen nach die-
Verfahren sem Gesetz durch Bescheid. Die Entscheidungen des Stiftungsvorstands werden von einer Kommission vorbereitet.

(2) Eine Beeidigung durch die Organe der Stiftung findet nicht statt. Die Satzung bestimmt, welche Nachweise für die Leistungsberechtigung erforderlich sind.

(1) Gegen den Bescheid der Stiftung kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erheben, über den der Stiftungsvorstand durch einen begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid entscheidet.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

TEIL III - VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ANSPRÜCHEN

(1) Ansprüche von Personen, die nach Teil II dieses Gesetzes Leistungen erhalten, gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Kommunen und die in den Fonds einzahlenden Unternehmen sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen erlöschen. Das gilt auch, soweit Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf andere übertragen worden sind.

(2) Alle Ansprüche gegen natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die Personen aus irgendwelchen Rechtsgründen infolge nationalsozialistischer Zwangsarbeit zustehen, erlöschen, wenn die natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts für jeden Zwangsarbeiter, den sie in der nationalsozialistischen Zeit beschäftigte, mindestens 5.000 DM in den Fonds einzahlt.

Werden anhängige Rechtsstreitigkeiten über nach § 23 erloschene Ansprüche für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre entstandenen außergerichtlichen Kosten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

§ 22 **Rechtsweg**

§ 23 **Ausschluß von** **Ansprüchen**

§ 24 **Anhängige Rechtsstreitigkeiten**

TEIL IV - SCHLUBVORSCHRIFTEN

§ 25 Soforthilfeprogramm

(1) Die von den unter § 15 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Firmen zum Zwecke der Soforthilfe gegründete unselbständige Stiftung wird aufgehoben.

(2) Vorgänge, die noch nicht abgeschlossen sind, werden von der durch dieses Gesetz entstehenden Stiftung "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit" übernommen und weitergeführt.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald sichergestellt ist, daß die in § 3 genannten Mittel der Stiftung "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit" als Teilbetrag für das Jahr 1999 zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. GESETZESBEGRÜNDUNG

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Zu § 1 Errichtung und Sitz

Durch das Gesetz wird die Stiftung als eine Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung geschaffen. Diese Organisationsform ist sinnvoll, um eine bereitgestellte Vermögensmasse zu verwalten und zu verteilen.

Mit der Schaffung einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind folgende Vorteile verbunden: Der Begünstigte, der die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat einen klagbaren Anspruch auf Leistung. Ferner kann das Stiftungsgesetz weitergehende individuelle Ansprüche der Begünstigten ausschließen, was in § 23 des Gesetzes erfolgt. Auf diese Weise erlangen Bund, Länder und Kommunen sowie die Unternehmen, die während des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeiter beschäftigt haben, Sicherheit vor neuen Klagen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Sitz der Stiftung ist in Bonn, weil die Deutsche Ausgleichs-

bank mit der praktischen Durchführung der Geschäftstätigkeit der Stiftung betraut wird.

Mit dem Gesetz soll die Zahlung von Entschädigungen an Zwangsarbeiter während der NS-Diktatur ermöglicht werden.

Sämtliche Nutznießer der Ausbeutung der Opfer durch Zwangsarbeit bzw. deren Rechtsnachfolger sollen Leistungen für die Bundesstiftung erbringen. Hierzu gehören der Bund, die Länder, die Kommunen sowie die Unternehmen, die während des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeiter beschäftigt haben.

Am 16. Februar 1999 erklärten sich die unter § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes aufgeführten 12 Unternehmen bereit, für die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit 2,2 Milliarden Deutsche Mark in einen Fonds einzuzahlen. Dieser Betrag - abzüglich der bereits im Rahmen des Soforthilfeprogramms (§ 25) erbrachten Leistungen - wird der Stiftung damit von Anfang an als Stiftungsvermögen zur Verfügung stehen.

Um die Stiftung mit dem vollständigen Stiftungsvermögen auszustatten, stellt der Bund 1 Milliarde Deutsche Mark gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 bereit, wovon jedoch zunächst nur ein Teil im Jahr 1999 zu leisten ist. Ferner beteiligen sich die Länder und Kommunen (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 3).

Die Stiftung darf Zuwendungen von dritter Seite annehmen.

Die Satzung der Stiftung "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit" wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Die Aufgaben von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind detailliert in den §§ 5 und 6 der Satzung geregelt.

***Zu § 2
Stiftungszweck***

***Zu § 3
Stifter; Stiftungsvermögen***

Zu § 4 Satzung

***Zu §§ 5 - 7
Organe, Stiftungsrat,
Stiftungsvorstand***

Damit die Interessenvertretung aller Beteiligten - Bund, Länder, Kommunen, Unternehmen und Opfer - bei der Mittelvergabe gewährleistet ist, sieht das Gesetz vor, daß sie jeweils Vertreter in den Stiftungsrat entsenden.

Um eine zügige Abwicklung aller Angelegenheiten zu erreichen, haben die Organe nur so viele Mitglieder wie unbedingt notwendig, um die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und die Interessenvertretung aller Beteiligten zu ermöglichen.

***Zu § 8
Geschäftsstelle***

Damit die Organe der Stiftung ihre Aufgabe bewältigen können, werden sie von einer Geschäftsstelle unterstützt. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung wird diese Geschäftsstelle von der Deutschen Ausgleichsbank eingerichtet, die bereits Geschäftsstellen für die Stiftungen "Hilfswerk für behinderte Kinder" und "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" eingerichtet hat. Aufgrund der Erfahrungen der Deutschen Ausgleichsbank mit der Führung von Stiftungsgeschäftsstellen ist gewährleistet, daß die Stiftung schnellstmöglich ihre Arbeit aufnehmen und mit den Zahlungen beginnen kann.

***Zu § 9
Aufsicht, Haushalt,
Rechnungslegung,
Rechnungsprüfung***

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung wurde die Stiftung der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen unterstellt, da die Zahlung von Entschädigung für NS-Zwangsarbeit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen fällt.

Für die Rechnungsprüfung ist der Bundesrechnungshof zuständig, da die Stiftung (auch) Bundesmittel verwaltet.

In Anlehnung an § 109 BHO regelt § 9 Abs. 5 der Satzung das Verfahren. Danach wird die Jahresrechnung von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die der Stiftungsrat jeweils für das folgende Geschäftsjahr bestimmt.

Die Entlastung erteilt der Stiftungsrat.

Diese Vorschrift räumt der Stiftung Steuervorteile ein.

*Zu § 10
Steuerbegünstigung*

Die Stiftung trägt sich selbst. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, daß die eingezahlten Beträge den Opfern möglichst ungeschmälert zur Verfügung gestellt werden können. Die Satzung bestimmt daher in § 9 Abs. 1, daß die Verwaltung der Stiftung mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit zu führen ist.

*Zu § 11
Verwaltungskosten*

Die Verschwiegenheitspflicht ist zur Klarstellung ausdrücklich im Gesetz normiert worden. Ferner wird damit für den Fall Vorsorge getroffen, daß Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsvorstands oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle nicht schon von Amts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

*Zu § 12
Verschwiegenheitspflicht*

Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung, zu welchem Zweck mit den personenbezogenen Daten der Antragsteller seitens der Stiftung umgegangen werden darf. Die grundsätzliche Verpflichtung zum Datenschutz folgt bereits aus dem Bundesdatenschutzgesetz.

*Zu § 13
Datenschutz*

Eine Aufhebung der Stiftung ist erst möglich, wenn sämtliche ehemaligen noch lebenden Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter entschädigt sind. In § 10 der Satzung hat der Stiftungsrat für diesen Fall festgelegt, daß die bei Aufhebung der Stiftung noch vorhandenen Mittel anteilig den Stiftern zufallen sollen.

*Zu § 14
Aufhebung der
Stiftung*

TEIL II - LEISTUNGEN

Etwa 9 Millionen Menschen wurden unter der nationalsozialistischen Herrschaft zur Zwangsarbeit herangezogen. Bei realistischer Betrachtung leben von ihnen heute noch ca. 1 Million - vor allem in Polen, Rußland und der Ukraine Ausgehend von

*Zu § 15
Finanzielle Ausstattung*

1 Million Antragstellern, die durchschnittlich jeweils Anspruch auf eine Leistung in Höhe von 10.000 DM haben, ergibt sich, daß der Stiftung letztlich 10 Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihren Zweck erfüllen kann.

***Zu § 16
Anspruchsberechtigte
Personen***

Die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen trafen Menschen in ganz Europa. Es wäre neues Unrecht, die Anspruchsberechtigung von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz abhängig zu machen. Entscheidend für die Anspruchsberechtigung ist daher, daß die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter eine Vergütung für Zwangsarbeit bisher nicht erhalten haben, sei es, daß sie zu den Anspruchsberechtigten nach dem Bundesentschädigungsgesetz gehört haben, das die Zahlung einer Vergütung für geleistete Zwangsarbeit nicht vorsieht, sei es, daß sie an der Geltendmachung ihrer Ansprüche bislang durch Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens bis zur endgültigen Regelung eines Friedensvertrages gehindert waren.

Anspruchsberechtigt sind zivile Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die für deutsche Firmen, in der Landwirtschaft, für das Reich und seine Einrichtungen (SS, Organisation Todt, Reichsbahn) oder für Städte und Gemeinden zwangsweise gearbeitet haben.

Entschädigte müssen sich ihre bereits erhaltenen Leistungen anrechnen lassen. Unter diese Gruppe fallen Zwangsarbeiter in den früher zur I.G. Farbenindustrie gehörenden Unternehmen, die bereits entschädigt sind. Dazu gehören auch solche Zwangsarbeiter, die aufgrund individueller Vereinbarungen mit deutschen Firmen eine Entschädigung erhalten haben oder erhalten werden; die im Gesetz enthaltene Liste ist nicht vollständig und die Zahl der bereits Entschädigten dürfte gering sein.

***Zu § 17
Leistungen***

Die Leistungen der Stiftung werden in Form einer pauschalen Kapitalentschädigung gewährt. Das Gesetz sieht vor, daß jeder Zwangsarbeiter in der Regel 10.000 DM erhält. Eine Differenzierung ist möglich. Die nähere Ausgestaltung wird der Stiftungssat-

zung überlassen. Ziel muß es sein, keine neuen Ungerechtigkeiten zu schaffen, so daß die Differenzierung in Form der Herauf- bzw. Herabsetzung des Regelbetrages die Ausnahme sein sollte.

Die Menschenunwürdigkeit der Zwangsarbeit an sich und der Bedingungen, unter denen sie abgeleistet wurde, verbietet eine weitergehende Kategorisierung und die damit verbundene Bewertung.

Damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung der einzelnen Anspruchsberechtigten untereinander kommt, ist bei Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs haben, in dem der EURO Zahlungsmittel ist, eine wertmäßige Anpassung der Entschädigungsleistung vorzunehmen. Auf Antrag kann die Auszahlung auch in EURO oder in DM erfolgen.

Die Verzinsung des Schadensbetrags dient dem Schutze der Geschädigten. Sie soll die Stiftung veranlassen, über Anträge schnellstmöglich zu entscheiden.

Die Vorschrift gewährleistet, daß keine mittelbare Kürzung der Leistungen eintritt, etwa durch Besteuerung oder anschließende Möglichkeit der Kürzung von Verpflichtungen der Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger.

Diese Vorschrift bestimmt, daß die Ansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht übertragen, verpfändet, oder gepfändet werden können. Dahinter steht der Gedanke, daß die Stifter durch die Leistungen der Stiftung das den Opfern durch sie oder ihre Rechtsvorgänger zugefügte Unrecht anerkennen, die moralische Verantwortung dafür übernehmen und wenigstens zu einem geringen Teil finanzielle Entschädigung an die Opfer leisten wollen. Mit diesem Gedanken ist es unvereinbar, wenn Dritte - womöglich die Stifter selbst - von diesen Leistungen profitierten. Vor diesem Hintergrund und wegen der andernfalls entstehen-

Zu § 18
Verzinsung

Zu § 19
Steuerfreiheit,
Anrechnung auf andere Leistungen

Zu § 20
Übertragbarkeit,
Pfändbarkeit,
Vererblichkeit

den Schwierigkeiten bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung und bei der Abwicklung der Stiftungsaufgabe ist der Anspruch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes und Antragstellung durch die anspruchsberechtigte Person vererblich.

***Zu § 21
Verfahren***

Das Verfahren soll gewährleisten, daß den Opfern schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet wird. Gleichzeitig muß verhindert werden, daß nicht berechnete Anspruchsteller Leistungen erschleichen.

Gemäß der Satzung (vgl. § 7 Abs. 5) versendet die Geschäftsstelle auf Anfrage an die Opfer die für die Stiftung entworfenen Antragsformulare. Darin müssen Fragen beantwortet werden über die inneren Verhältnisse des Arbeitsplatzes. Der Stiftung liegen Profile derjenigen Unternehmen vor, die während des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeiter beschäftigt haben. Aufgrund eines Abgleichs der Angaben mit diesen Profilen ist eine Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben in gewissem Maße möglich. Ferner wird der Nachweis der Identität gefordert.

Das Mittel der Beweisführung ist gemäß der Satzung die Glaubhaftmachung der Angaben. Weitere Anforderungen werden an die Opfer nicht gestellt.

Der Vorstand der Stiftung setzt die Leistung fest und erteilt dem Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

***Zu § 22
Rechtsweg***

Der Rechtsweg gegen den Bescheid der Stiftung ist eröffnet. Klagen sind gegen die Stiftung zu richten. Zuständig sind nach allgemeinen Grundsätzen die Verwaltungsgerichte. Da die Stiftung ihren Sitz in Bonn hat, ist das Verwaltungsgericht Köln zuständig.

Dem gerichtlichen Verfahren ist ein Vorverfahren vorgeschaltet. Nach der vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands und seiner Kommissionen werden die beim Stiftungsvorstand eingelegten Widersprüche zunächst der bereits

mit diesem Fall befaßten Kommission zur Überprüfung zugeleitet.

Ändert sie ihre Entscheidung entsprechend dem Widerspruch nicht ab, wird der Widerspruch einer anderen Kommission zur Stellungnahme vorgelegt. Aufgrund der Voten beider Kommissionen erläßt der Vorstand den Widerspruchsbescheid, gegen den Klage erhoben werden kann.

TEIL III - VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ANSPRÜCHEN

Die Vorschrift stellt klar, daß die Leistungen nach diesem Gesetz an die Stelle der Ansprüche treten, die die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter möglicherweise gegen die Firmen, den Bund, die Länder und die Kommunen haben, für die sie Zwangsarbeit leisten mußten. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß die Firmen nach Leistung an die Stiftung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nicht mehr wegen übergegangener oder übergeleiteter Ansprüche in Anspruch genommen werden können - insbesondere nicht von den Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern.

Auch Sammelklagen in den USA haben nach amerikanischem Recht keinen Erfolg mehr, wenn eine größere Anzahl von Berechtigten die Ansprüche bereits gegenüber der Stiftung geltend gemacht und Leistungen erhalten hat.

Ein Erlöschen aller Ansprüche von ehemaligen Zwangsarbeitern erfolgt nach § 23 Abs. 2, wenn eine Firma oder andere Stelle für jeden Zwangsarbeiter, den sie in der nationalsozialistischen Zeit beschäftigte, mindestens 5.000 DM in den Fonds einzahlt. Anhand von Quellen (z. B. Weinheim, Das nationalsozialistische Lagersystem, Frankfurt am Main 1998) kann ermittelt werden, wie viele Zwangsarbeiter von welchen Firmen eingesetzt wurden. Mit dieser Regelung wird die Motivation der Firmen erhöht, möglichst schnell in den Fonds einzuzahlen. Im Gegenzug erzielen sie eine hohe Sicherheit vor Klagen.

Zu § 23 Ausschluß von Ansprüchen

**Zu § 24
anhängige Rechtsstreitigkeiten**

Diese Bestimmung betrifft die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Schadensersatzprozesse. Sie sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland erledigt.

Zu denken ist hier insbesondere an die momentan vor dem LG Bonn, vor dem OLG Bremen und vor dem BGH gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängigen Verfahren und eine größere Zahl von Klagen, die gegen unterschiedliche deutsche Firmen anhängig sind. Die Klägerinnen und Kläger dieser Verfahren haben danach die Möglichkeit, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären und Leistungen der Stiftung zu beantragen oder sich mit der Bundesrepublik Deutschland auf einen Vergleich zu einigen. In diesem Fall würden die aufgrund des Vergleichs erbrachten Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 auf die Leistungen der Stiftung angerechnet.

TEIL IV - SCHLUBVORSCHRIFTEN

**Zu § 25
Soforthilfeprogramm**

Da der Kreis der noch lebenden ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter fortwährend kleiner wird, war es nötig, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Gründung der Stiftung bereits mit der Auszahlung von Geldern an die Opfer zu beginnen. Zu diesem Zweck wurde seitens der in § 15 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Unternehmen ein Fonds eingerichtet, der entsprechend seinen Richtlinien Leistungen an die Opfer erbrachte. Die Arbeit dieser unselbständigen Stiftung wird von der Stiftung "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit" fortgeführt. Sämtliche Unterlagen werden übernommen.

**Zu § 26
Inkrafttreten**

Das Bundesverfassungsgericht hat auf eine frühere Verfassungsbeschwerde hin nicht beanstandet, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht wörtlich und unter genauer Bestimmung eines Termins aufgeführt wird (BVerfGE 42, S. 263). In der Entscheidung heißt es weiter:

Ein Gesetz kann jedenfalls dann, wenn das mit ihm verfolgte rechtliche und soziale Ziel sonst nicht sachgerecht verwirklicht werden könnte, auch in der Weise in Kraft gesetzt werden, daß hierfür ein hinreichend bestimmtes Ereignis maßgebend sein soll.

Mit der Regelung in § 26 wird diesen Anforderungen nachgekommen.

IV. ENTWURF DER STIFTUNGSSATZUNG

1. TEXT DER SATZUNG

§ 1 *Allgemeines* (1) Die Stiftung führt den Namen "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Stiftung ist Bonn.

(3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 *Stiftungszweck* Zweck der Stiftung ist die Auszahlung von Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit" an die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Personen.

§ 3 *Stiftungsvermögen* Das Stiftungsvermögen beträgt 3,2 Milliarden Deutsche Mark, die wie folgt aufgebracht werden:

1. 1 Milliarde Deutsche Mark durch den Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel.
2. 2,2 Milliarden Deutsche Mark durch folgende Unternehmen: Allianz AG, BASF AG, Bayer AG, BMW AG, DaimlerChrysler AG, Degussa AG, Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG, Hoechst AG, Krupp-Hoesch AG, Siemens AG, Volkswagen AG.

§ 4 *Organe* (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung erstattet ihnen die notwendigen Auslagen nach den Vorschriften über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

(3) Die Vergütung für die Mitglieder des Stiftungsvorstands wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festgelegt.

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

§ 5
Stiftungsrat

(2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet darüber, ob zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung Ausschüsse eingesetzt werden sollen.

(4) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere

- a) Der Erlaß und die Änderung der Satzung
- b) Der Erlaß seiner Geschäftsordnung
- c) Die Zustimmung zur Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands durch das Bundesministerium der Finanzen
- d) Die Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands und seiner Kommissionen
- e) Der Erlaß der Richtlinien für die Verwendung der Mittel und Gewährung der Leistungen nach Teil II des Stiftungsgesetzes
- f) Die Feststellung des Haushaltsplans
- g) Die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsvorstands aufgrund des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres
- h) Die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands

i) Die Genehmigung des Geschäftsbesorgungsvertrags zwischen der Stiftung und der Deutschen Ausgleichsbank.

(5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse über den Erlaß oder eine Abänderung dieser Satzung, über die Auflösung des Stiftungsrats oder über die Abwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Entzug des Vertrauens bei Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

(8) Alle übrigen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

(9) Ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen ist berechtigt, an allen Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 6 ***Stiftungsvorstand***

(1) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung.

(2) Der Stiftungsvorstand bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. Bei der Ausführung ist er an Weisungen des Stiftungsrats gebunden.

(3) Der Stiftungsvorstand unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags von der Deutschen Ausgleichsbank eingerichtet wird.

(4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Vertretungsbefugnisse auf bevollmächtigte

Vertreter übertragen. Erklärungen gegenüber Dritten sind schriftlich abzugeben und für die Stiftung nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands oder einem von ihnen gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vertreter oder von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich und seinen Kommissionen eine Geschäftsordnung und legt diese dem Stiftungsrat vor.

(6) Der Stiftungsvorstand entwirft den Haushaltsplan und legt ihn nach Abstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen dem Stiftungsrat vor.

(7) Der Stiftungsvorstand stellt jeweils bis Ende Februar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres die Jahresrechnung auf und legt diese mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Stiftungsrat vor.

(8) Der Stiftungsvorstand setzt die Leistungen nach Teil II des Stiftungsgesetzes fest.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt maximal fünf Jahre. Einmalig wiederholte Bestellung ist zulässig.

(1) Leistungen erhalten alle Zivilpersonen, die während der Zeit des Nationalsozialismus für das Deutsche Reich, seine Stellen, die Länder, die Kommunen, die Unternehmen oder in der Landwirtschaft zwangsweise Arbeit leisten mußten und dafür entweder gar keine oder nur eine unangemessen geringe Vergütung erhalten haben.

(2) Die Leistungen werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht als Einmalzahlungen erbracht.

(3) Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Differenzierung aufstellen. Der Stiftungsrat kann von einem wissenschaftlichen Ausschuß gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung den Entwurf einer Richtli-

§ 7 **Leistungen**

nie erarbeiten lassen.

(4) Voraussetzung für die Auszahlung der Entschädigung ist die Stellung eines Antrags bei der Geschäftsstelle, der Nachweis der Identität und die Angabe, wo und in welchem Zeitraum Zwangsarbeit geleistet wurde.

(5) Die Geschäftsstelle versendet auf Anfrage die Antragsformulare in den Landessprachen. Die Betroffenen haben ihre darin gemachten Angaben glaubhaft zu machen.

(6) Die Stiftungsorgane haben die Betroffenen in Ansehung ihrer Ansprüche und des Verfahrens zu beraten.

§ 8
***Ver*schwiegensepflicht**

Die Mitglieder der Organe der Stiftung, der eingesetzten Ausschüsse und die Beschäftigten der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit durch Gesetz, Organbeschluß oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben über die während ihrer Tätigkeit für die Stiftung erlangten Kenntnisse und Unterlagen, die die personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich ihrer Verwertung zu enthalten. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stiftung.

§ 9
***Ver*waltung, Prüfung und Aufsicht**

(1) Die Verwaltung der Stiftung ist mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Kosten der Verwaltung sind aus den Stiftungsmitteln zu tragen.

(2) Das Stiftungskapital ist sicher und möglichst zinsgünstig anzulegen.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan ist dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung sowie den Ländern und Kommunen zur Kennt-

nisnahme rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen.

(5) Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die der Stiftungsrat jeweils für das folgende Geschäftsjahr bestimmt. Im Anschluß daran ist sie dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(6) Der Bundesminister der Finanzen hat gegenüber den Organen der Stiftung ein jederzeitiges Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht umfaßt auch das Recht auf Akteneinsicht.

Stiftungsvermögen, das bei der Aufhebung der Stiftung noch vorhanden ist, fällt anteilig den Stiftern zu. Gemäß § 14 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes kann hier auch eine andere Regelung gewählt werden.

§ 10
*Aufhebung der
Stiftung*

(1) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 11
Schlußvorschriften

(2) Die Satzung und Satzungsänderungen treten nach Genehmigung in Kraft und sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

2. BEGRÜNDUNG DER SATZUNG

Die Stiftungssatzung regelt im Detail diejenigen Punkte, die das Stiftungsgesetz nur in allgemeiner Form anspricht. Von besonderer Wichtigkeit sind die §§ 5, 6, 7, 9 und 10 der Satzung.

Detailregelungen

In §§ 5 und 6 werden die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands detailliert aufgeführt. Insofern verweist das Stiftungsgesetz in § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 4 auf die Satzung.

*Zu §§ 5, 6
Stiftungsrat,
Stiftungsvorstand*

***Zu § 7
Leistungen***

§ 7 spezifiziert die Art und Weise der Leistungsgewährung (Berechtigung, Modus, Verfahren). Einen Verweis auf die Satzung enthalten diesbezüglich §§ 17 Abs. 4 und 21 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes.

***Zu § 9
Verwaltung, Prüfung
und Aufsicht***

§ 9 regelt im einzelnen, wie die Verwaltung der Mittel zu erfolgen hat (vgl. Verweis in § 9 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes).

***Zu § 10
Aufhebung der Stiftung***

In § 10 bestimmt der Stiftungsrat gemäß § 14 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes, was bei Aufhebung der Stiftung mit dem noch vorhandenen Vermögen zu geschehen hat.

Im übrigen wird der Inhalt der Satzung durch die Begründung des Gesetzesentwurfs erläutert.

V. ENTWURF EINER VÖLKERRECHTLICHEN VEREINBARUNG

1. TEXT DER VEREINBARUNG

Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hat während des Zweiten Weltkrieges für Millionen von Menschen unermeßliches Leid mit sich gebracht. Seit Beendigung des Zweiten Weltkrieges sind über 54 Jahre vergangen. Zwangsarbeiter, die durch das nationalsozialistische Gewaltregime in großem Umfang rekrutiert und beschäftigt worden sind, wurden bisher nicht oder nur unzureichend entschädigt. Die unterzeichnenden Staaten sind sich darüber einig, daß es nicht möglich ist, allen Zwangsarbeitern hierfür eine Entschädigung zukommen zu lassen. Daher sollen die noch lebenden ehemaligen Zwangsarbeiter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft symbolisch entschädigt werden. Im Gegenzug dazu sollen alle noch lebenden ehemaligen Zwangsarbeiter auf ihre möglicherweise noch bestehenden Ansprüche gegen das Deutsche Reich und alle natürlichen und juristischen Personen, welche Zwangsarbeiter beschäftigt haben, endgültig verzichten. Um dies zu erreichen, schließen die unterzeichnenden Staaten folgende Vereinbarung:

Die Bundesrepublik Deutschland und eine Vielzahl von deutschen Unternehmen, die selbst oder deren Rechtsvorgänger im Verlauf des Zweiten Weltkrieges Zwangsarbeiter beschäftigten, gründen den Fonds "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit". Aus diesem Fonds sollen alle noch lebenden Zwangsarbeiter der NS-Gewaltherrschaft entschädigt werden.

Die unterzeichnenden Staaten werden sicherstellen, daß die Leistungen aus der Bundesstiftung "Entschädigung für NS-Zwangsarbeit" uneingeschränkt den ehemaligen Zwangsarbeitern und nur diesen zukommen. Sie werden sicherstellen, daß die Leistungen steuerfrei sind, nicht auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet werden und nicht bei gesetzlich vorgesehener Ermittlung von Einkommen oder Vermögen berücksichtigt werden. Die Ansprüche der ehemaligen Zwangsarbeiter

Präambel

*Art. 1
Der Fonds*

*Art. 2
Leistungen an die
Zwangsarbeiter*

dürfen nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

Art. 3
Ausschluß von
Ansprüchen

Die unterzeichnenden Staaten erklären, daß mit diesem Vertrag alle Entschädigungsansprüche der durch den Fonds begünstigten Staatsangehörigen wegen der von ihnen geleisteten Zwangsarbeit endgültig geregelt werden.

Die unterzeichnenden Staaten verzichten für sich selbst und alle ihre Staatsangehörigen auf alle Ansprüche, welche ihnen oder ihren Staatsangehörigen aus irgendwelchen Rechtsgründen gegen alle natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in den Fonds eingezahlt haben, infolge nationalsozialistischer Zwangsarbeit zustehen könnten. Dabei wird vorausgesetzt, daß die natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts für jeden Zwangsarbeiter, den sie in der nationalsozialistischen Zeit beschäftigten, mindestens 5.000 DM in den Fonds einzahlen.

Darüber hinaus werden die unterzeichnenden Staaten sicherstellen, daß diejenigen natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die in den Fonds eingezahlt haben, nach innerstaatlichem Recht wegen der Zwangsarbeit während der NS-Diktatur nicht mehr verklagt werden können.

Art. 4
Beitritt weiterer Staaten

Dieses Übereinkommen liegt zum Beitritt für jeden Staat auf, dessen Staatsangehörige zur Zwangsarbeit während der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft herangezogen worden sind.

Art. 5
Keine Vorbehalte

Vorbehalte bezüglich bestimmter Vorschriften des Übereinkommens oder allgemeiner Art sind nicht zulässig.

Art. 6
Ratifikation/Inkrafttreten

Dieser Vertrag ist von den Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Der Vertrag tritt nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Bundesrepublik Deutschland, des Staates Israel, der Polnischen Republik, der Russischen Föderation, der Ukrainischen Republik und der Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft.

Für jeden Staat, der nach Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunden das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am Tag nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Geschehen zu Berlin am (...) in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. BEGRÜNDUNG DER VEREINBARUNG

Nur mit einer multilateralen völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarung ist eine hohe Rechtssicherheit für die Firmen zu erreichen, die in den Fonds einzahlen. Bei der Strukturierung der völkerrechtlichen Vereinbarung sind drei wesentliche Punkte zu beachten.

*Rechtssicherheit
durch multilateralen
Staatsvertrag*

Zunächst ist die Zahl der Staaten einzugrenzen, die sich mindestens an der Vereinbarung beteiligen müssen. Hier sind all die Staaten zu berücksichtigen, aus denen zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Staatsangehörige zum Zwecke der Zwangsarbeit deportiert wurden. Zu den Staaten gehören (alphabetisch sortiert) Belgien (vgl. Herbert, Fremdarbeiter, Bonn 1986, S. 96), Dänemark (vgl. Herbert, a.a.O., S. 100), Estland (vgl. Weinheim, Das nationalsozialistische Lagersystem, S. 96), Frankreich (vgl. Herbert, a.a.O., S. 96), Griechenland (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 703), Großbritannien (vgl. Herbert, a.a.O., S. 96), Italien (vgl. Herbert, a.a.O., S. 98), Jugoslawien (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 97),

*Die betroffenen
Staaten*

Lettland (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 293), Litauen (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 297), Luxemburg (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 303), Niederlande (vgl. Herbert, a.a.O., S. 58), Norwegen (vgl. Herbert, a.a.O., S. 96), Österreich (vgl. Herbert, a.a.O., S. 19), Polen (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 311), Rumänien (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 351), Rußland (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 699), Slowakei (vgl. Herbert, a.a.O., S. 98), Tschechien (Herbert, a.a.O., S. 180), Ukraine (vgl. Herbert, a.a.O., S. 144), Ungarn (vgl. Herbert, a.a.O., S. 98) und Weißrußland (vgl. Weinheim, a.a.O., S. 357).

Die Kernsignatarstaaten

Die meisten Personen sind von den Nationalsozialisten aus Rußland, Polen und der Ukraine deportiert worden (Herbert, a.a.O., S. 272). Um eine hohe Rechtssicherheit für die am Fonds beteiligten Firmen zu erreichen, sollten diese Staaten sowie die Vereinigten Staaten von Amerika und Israel der multilateralen Vereinbarung zustimmen. Soweit außenpolitisch sinnvoll und realisierbar, sollte der Kreis der Vertragspartner möglichst groß sein. Kann mit den oben aufgeführten Staaten eine schnelle Einigung erzielt werden, sollten deshalb auch diese in den Kreis der Kernsignatarstaaten einbezogen werden. Darüber hinaus ist die Vereinbarung offen für den Beitritt weiterer Staaten. Es ist davon auszugehen, daß interessierte Staaten dem Übereinkommen nach der Ratifizierung durch die Kernsignatarstaaten zustimmen werden.

Der Anspruchs- und Klageverzicht

Wesentlicher Punkt der Übereinkunft ist, daß die unterzeichnenden Staaten darin für sich selbst und ihre Staatsangehörigen endgültig auf alle Ansprüche verzichten, die aus der Zwangsarbeit während der nationalsozialistischen Zeit resultieren. In Art. 2 verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Regelungen der §§ 19, 20 des Stiftungsgesetzes in nationales Recht umzusetzen und in Art. 3, zukünftigen Klagen gegen natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in den jeweiligen Staaten wegen der Zwangsarbeit die rechtliche Grundlage zu entziehen. Mit diesem umfassenden Verzicht der unterzeichnenden Staaten wird die maximale Rechtssicherheit für die in den Fonds einzahlenden Firmen erreicht. Um einen Anreiz für die Unter-

zeichnung zu schaffen und sicherzustellen, daß sich eine große Zahl von natürlichen und juristischen Personen an der Einzahlung in den Fonds beteiligt, wird der Anspruchsverzicht auf alle diejenigen begrenzt, die Leistungen an die Stiftung erbringen. Auf diese Weise kommt der Vereinbarung eine besondere Bedeutung zu.

Es muß davon ausgegangen werden, daß an rund 50.000 verschiedenen Stellen (vgl. Weinheim, a.a.O., Sonderverzeichnis 1, S. 715ff.) Zwangsarbeiter eingesetzt wurden. Schätzungsweise beschäftigten rund 20.000 Firmen Zwangsarbeiter. Die Festlegung eines Mindestbetrags von 5.000 DM verbunden mit der an die Zahlung gekoppelten Freistellung von weiterer Inanspruchnahme soll für die betreffenden Firmen den Anreiz schaffen, in dem Umfang Zahlungen zu leisten, in dem sie Zwangsarbeiter einsetzen. Auf diese Weise kann die angestrebte Summe von 6 Milliarden DM erzielt werden und für die Staaten ist es interessant, dem Vertrag zuzustimmen.

Das Übereinkommen ist für den Beitritt weiterer Staaten offen. Es tritt in Kraft, sobald der letzte der sogenannten Kernsignatarstaaten seine Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt hat. Um die Einheitlichkeit des Regelungsgehalts sicherzustellen, ist es den Staaten nicht erlaubt, Vorbehalte anzumelden.

Völkerrechtliche Formalitäten

VI. ANHANG

1. QUELLENTEXTE

Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 19. September 1995 über abschließende Leistungen zugunsten bestimmter Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten, die von nationalsozialistischer Verfolgung betroffen worden sind

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt Entschädigungsansprüche von bestimmten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch unmittelbar gegen sie gerichtete nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen ihrer Freiheit beraubt wurden oder Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben. Dieses Abkommen betrifft nur die Ansprüche von Personen, die zur Zeit ihrer Verfolgung bereits Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika waren und die bisher keine Entschädigung von der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben. Dieses Abkommen betrifft unter anderem nicht Personen, die zu Zwangsarbeit als solcher herangezogen wurden, ohne in einem Konzentrationslager als Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen inhaftiert worden zu sein.

Artikel 2

1. Zur umgehenden Regelung bereits bekannter Entschädigungsfälle nach Artikel 1 zahlt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens drei Millionen Deutsche Mark.

2. Beide Regierungen beabsichtigen, für mögliche weitere, zum

gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannte Fälle zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens über einen zusätzlichen Pauschalbetrag zu verhandeln, der auf denselben Kriterien beruht wie in Artikel 1 festgelegt und auf derselben Grundlage wie der in Absatz 1 genannte Betrag errechnet wird.

Artikel 3

Die Verteilung der in Artikel 2 genannten Beträge an die einzelnen Begünstigten bleibt dem Ermessen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika überlassen.

Artikel 4

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt, daß mit der Zahlung des in Artikel 2 Abs. 1 genannten Betrags alle Entschädigungsansprüche der nach diesem Absatz begünstigten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der von ihnen erlittenen Schäden im Sinne des Artikel 1 endgültig geregelt sind.

2. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt, daß mit der Zahlung des in Artikel 2 Abs. 2 genannten Betrags alle Entschädigungsansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Schäden im Sinne des Artikel 1 endgültig geregelt sind.

3. Ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten erhält nur dann eine Zahlung aufgrund dieses Abkommens, wenn dieser Staatsangehörige eine Verzichtserklärung bezüglich aller Entschädigungsansprüche im Sinne von Artikel 1 gegen die Bundesrepublik Deutschland und gegen ihre Staatsangehörigen (einschließlich natürlicher und juristischer Personen) abgibt. Auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika diese Verzichtserklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 19. September 1995 in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

2. DER HERAUSGEBER UND DIE AUTOREN

Herausgeber:

*Klaus, Freiherr
von Münchhausen*

Politikwissenschaftler an der Universität Bremen
Weberstr. 35
28203 Bremen
Tel./Fax: +49 421 76 844

Autoren:

*Dr. jur.
Manfred Brüning*

Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht Köln
Rechtsanwälte Scheffen Brüning Werner
Worringer Str. 25
50668 Köln
Tel.: +49 221 97 31 430
Fax: +49 221 97 31 439
E-Mail: rae.sbw@edv-anwalt.de

Daniela Langen

Rechtsanwältin beim Landgericht Köln
Rechtsanwälte Scheffen Brüning Werner
Worringer Str. 25
50668 Köln
Tel.: +49 221 97 31 430
Fax: +49 221 97 31 439
E-Mail: rae.sbw@edv-anwalt.de

*Dr. jur. Dipl.-Inform.
Marcus Werner*

Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht Köln
Rechtsanwälte Scheffen Brüning Werner
Worringer Str. 25
50668 Köln
Tel.: +49 221 97 31 430
Fax: +49 221 97 31 439
E-Mail: rae.sbw@edv-anwalt.de

